

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 11.10.2025

TOP 13 Anträge des Präsidiums zur Satzungsänderung

Antrag 2 Vollmachten (§ 16 Satzung)

§ 16 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 200 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 300 Mitgliedern drei Stimmen und für jede 200 weiteren Mitglieder je eine weitere Stimme.
2. Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten ~~oder ein anderes Mitglied~~ vertreten lassen.
3. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter oder einer von diesem beauftragten Person~~en~~ übergeben werden. ~~Bevollmächtigte und Mitglieder dürfen neben dem eigenen Stimmrecht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.~~ Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig. ~~Eine Person kann maximal drei Stimmrechte wahrnehmen.~~

Begründung:

Die derzeitige Regelung in § 16 der BTV-Satzung zum Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bedarf einer klareren und eindeutigeren Formulierung, um Missverständnisse bei der Ausgabe und Zuteilung von Stimmkarten zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf der Versammlung sicherzustellen.